

Satzung des Open Logistics e. V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Open Logistics“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere für den Bereich der Logistik und der dem Bereich Logistik dienenden Wissenschaft und Wirtschaft durch die steuerbegünstigte Open Logistics Foundation mit Sitz in Dortmund.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die materielle und immaterielle Förderung der Open Logistics Foundation mit Sitz in Dortmund,
 - (b) die Unterstützung der Open Logistics Foundation bei der Entwicklung, Nutzung und Bereitstellung von digitaler Open-Source-Software und
 - (c) die Förderung weiterer Aktivitäten und Maßnahmen, die dem Satzungszweck zu dienen bestimmt sind.

Der Verein kann nationalen und internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie Beteiligungen an Unternehmen halten, welche sich der Unterstützung des Vereinszwecks widmen.

Der Verein ist zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (inklusive Stiftungen) sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des

Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Mitglied kann grundsätzlich nur werden, wer nicht mit einem bestehenden Mitglied im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Der Vorstand kann im Rahmen des ihm zustehenden freien Ermessens in Ausnahmefällen Mitglieder aufnehmen, auch wenn diese mit einem bestehenden Mitglied im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind. Bei der Entscheidung über einen solchen Aufnahmeantrag hat der Vorstand zu berücksichtigen, dass die veränderten Stimmverhältnisse in der Mitgliederversammlung durch Aufnahme mehrerer im Sinne der §§ 15 ff. AktG miteinander verbundener Unternehmen nicht zu einem beherrschenden Einfluss einer Unternehmens-Gruppe führen. Ein solcher beherrschender Einfluss liegt in der Regel vor, wenn eine Unternehmens-Gruppe mehr als 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste sowie Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - (c) wegen der Gefahr, dass aufgrund der Mitgliedschaft mehrerer im Sinne der §§ 15 ff. AktG miteinander verbundener Unternehmen eine Beherrschung in der Mitgliederversammlung im Sinne des § 3 Abs. (3) besteht oder entstehen wird.
- (5) Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied ist entweder:
 - (a) ein „**aktives Mitglied**“ (auch „**ordentliches Mitglied**“ genannt), wenn es neben den gemäß dieser Satzung erhobenen Mitgliedsbeiträgen den Verein oder die Open Logistics Foundation im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke aktiv unterstützt, oder
 - (b) ein „**Fördermitglied**“, wenn es den Verein allein durch die gemäß dieser Satzung erhobenen Mitgliedsbeiträge unterstützt.
- (2) Über die Einordnung eines Mitgliedes als aktives Mitglied oder Fördermitglied entscheidet im Zusammenhang mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitgliedes oder auf sonstigen schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedes der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand ist an den schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitgliedes hinsichtlich der von ihm gewählten Einordnung als aktives Mitglied oder Fördermitglied gebunden, es sei denn der Antrag ist offensichtlich unrichtig. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die gemäß § 13 Abs. (2) Buchstabe (f) zu beschließen hat.
- (3) Wenn und soweit ein aktives Mitglied während eines Zeitraumes von mehr als einem Kalenderjahr neben den gemäß dieser Satzung erhobenen Mitgliedsbeiträgen keine weiteren Sachzuwendungen oder Dienste gegenüber dem Verein oder der Open Logistics Foundation erbringt, kann sein Status als aktives Mitglied auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes in den Status eines Fördermitgliedes geändert werden, der für mindestens zwei volle Geschäftsjahre erhalten bleiben muss, bevor der Status auf Antrag des betroffenen Mitgliedes wieder in den eines aktiven Mitgliedes geändert werden darf. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die gemäß § 13 Abs. (2) Buchstabe (f) zu beschließen hat.
- (4) Ordentliche Mitglieder oder Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds, die sich in besonderer Weise bei den Projekten des Vereins oder der Open Logistics Foundation hervorgetan haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es können auch außenstehende Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern zu erwarten ist, dass sie in besonderer Weise an den Projekten des Vereins oder der Open Logistics Foundation mitwirken werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Nur natürliche Personen können Ehrenmitglied werden. § 5 Abs. (3) gilt entsprechend für Ehrenmitglieder mit der Maßgabe, dass die Ehrenmitgliedschaft in den Status eines Fördermitgliedes geändert werden kann.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Abhängigkeit von der jeweiligen Form der Mitgliedschaft im Sinne des § 5 sowie dem Jahresumsatz des Mitglieds bestimmt. Die

Mitgliederversammlung ist berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit. Diejenigen Gründungsmitglieder, die zugleich Stifter der Open Logistics Foundation sind, sind von der Zahlung der Jahresbeiträge in der Höhe befreit, in der sie die Open Logistics Foundation jeweils mit Grundstockvermögen oder sonstigem an die Open Logistics Foundation im Rahmen ihrer Gründung gezahltes Vermögen ausgestattet haben. Eine über einen Jahresbeitrag hinausgehende Leistung wird vollständig auf die Jahresbeiträge der folgenden Geschäftsjahre weiter angerechnet.

- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie etwaige Einrichtungen des Vereins, wie z.B. Open-Source-Communities, zu nutzen. Darüber hinaus hat kein Mitglied Anspruch auf Leistungen des Vereines.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Besetzung der Organe der Open Logistics Foundation zu unterbreiten. Sie dürfen für jedes Organ der Open Logistics Foundation jeweils nur eine natürliche Person und hierbei nicht sich selbst bzw. keinen ihrer gesetzlichen Vertreter und kein Mitglied ihrer Organe vorschlagen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls die Geschäftsführung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder oder gesetzliche bzw. bevollmächtigte Vertreter von ordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. mit Verlust der gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertretungsberechtigung eines Vertreters eines ordentlichen Mitglieds bei dem jeweiligen Mitglied endet auch das jeweilige Amt eines Vorstandsmitglieds im Verein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine (mehrfache) Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand wählt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sofern der

Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende zugleich die Funktion des Schatzmeisters.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - (d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - (e) die Übermittlung der von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung verabschiedeten Vorschläge und Ernennungen zur Besetzung von Organen der Open Logistics Foundation.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte bestellen und die Tätigkeit der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung näher regeln.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und können sich beratend einbringen.
- (3) Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - (a) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - (b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Entlastung des Vorstands,
 - (d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - (g) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands,
 - (h) Beschlussfassung über Anträge,
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (j) Beschlussfassung über die nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ordnungsgemäß vorgenommenen Empfehlungen für die Besetzung von Organen der Open Logistics Foundation gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB und
 - (k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit

Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der
Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung
gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu
fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung
mitgeteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt
werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung
von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser
Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher
Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder
anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen
eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne
Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung
hinzuweisen ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei
Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen
erfolgen nur auf Antrag von mindestens 33 % der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann
nur persönlich bzw. durch den gesetzlichen oder einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt
werden.
- (5) Satzungsänderungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 4) können jeweils
nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur
Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 95 % der
abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom
jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll
Feststellungen enthalten über
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Tagesordnung,
 - (c) den Versammlungsleiter,
 - (d) den Protokollführer,
 - (e) die Zahl der erschienenen Mitglieder,

- (f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Dortmund, den 05. Juni 2023

◆◆◆